

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 112.

Dienstag, den 17. September.

1901.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden wieder statt am: 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. September d. J., für Erstimpfungen aus inficirten Häusern am 19. und 20. und für Wiederimpfungen aus solchen Häusern am 21. September d. J.

Das Impflocal befindet sich im Rathhause, Zimmer No. 16, Eingang durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstermin vorzustellen.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impflocal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegekinder pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verhinderung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstermin zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfstermin mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfschwellen tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinformen verbunden, daß eine Verabreichung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfschwellen bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoch, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Äußen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Kohl) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzuziehen, der dem Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Au dem dem Impfstermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin am Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfstermin mit reinigswaschener Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man verleihe eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Kratzen, Kratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch

gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Kohl) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzubehalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuziehen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erheblichen von einem roten Entzündungshef umgebenen Schwellen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Schwellen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verläufe der Schwellen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pusteln sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem dem Impfstermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin am Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 20. August 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Zudem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, welche ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Entzündungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstechen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Nadel mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Nadeln dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Rötzen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckentwürfe der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Plann, Moritzstraße No. 27, hierselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte der Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflings bzw. Wiederimpfungs bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrath beschlossene vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. I. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vordrucks in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „sollte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 21. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern ausgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Tage erhoben:

a. Fahrt von den Bahnhöfen M. — 25
b. für jedes größere Stück Gepäcks oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck — 25
c. für Nachtfahrten — 50

d. für Ein- u. Rückfahrt nach:

1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörenden, an Sonnenbergerstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren — 25
2. Sonnenberg — 50

3. Diebrich 1.—

4. Griechische Kapelle 1.—

5. Neroberg 1.—

6. Reichthalden 1.—

7. Fischbach 1.—

8. Kaserne 1.—

9. Neuer Friedhof 1.—

10. Schießbahn 1.—

11. Hof Weisberg 1.—

12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—

13. Bierstädter Warte 1.—

14. Randsch 1.—

15. Dohmer Bahnhof 1.—

16. Dohmer 1.—

17. Gloriethe 1.—

18. Erbenheim 1.—

19. Schierstein 1.—

20. Bahnhof, Hotel, Restaurant und Lustort 1.—

21. Gail 2.—

22. Taunusbild 3.—

23. Walluf 3.—

24. Mainz 3.—

25. Walle 3.50

26. Schlagenbad 4.50

27. Langenschwalbach 4.50

Derleihe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Einfahrt ausgeführt wird.

e. Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Reichthalden zurück M. 1.—

29. Griechische Kapelle, Neroberg, Kaserne, Randsch, Lustort und zurück 1.—

30. Dohmer über Franzosenstein und Schierstein zurück 1.—

31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter 1 C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter 1 B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter 1 C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Briefkasten vom 23. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien der Tauben der freien Zueignung oder der Zerstörung unterliegen, finden auf Militär-Briefkästen keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Briefkästen der Militär-Briefkästen keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militär-Briefkästen nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militär-Briefkästen immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Briefkästen im Sinne dieses Gesetzes gelten Briefkästen, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt sind und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Briefkästen genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Jäger keine Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zur bestraft ist.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenführerwesen. Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenführer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothol 2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße 8
3. Auf dem Kranzplatz 3
4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Schienenwegen 2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) 20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses 4
8. Auf der Südseite der Taunusstraße 3
9. Auf der Südseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierstädterstraße 3
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof 20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, aufgehend an der Rheinbahnstraße 10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, aufgehend an der Kaserne 10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, aufgehend an der Borchstraße 3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Kaserne 3
16. Auf dem Mauritsplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, aufgehend an der Kaserne;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, aufgehend an der Borchstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vordere zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachs 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schutzhof der Position e in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überziehen oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4 1/2 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen zu schließen zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschriften nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithände entstehen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnützer Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 8. bis einschl. 14. September.

I. Fruchtmarkt.				II. Viehmarkt.				III. Futtermittel.				IV. Brod und Mehl.				V. Fleisch.			
		Altst. Preis.	Neu. Preis.			Altst. Preis.	Neu. Preis.			Altst. Preis.	Neu. Preis.			Altst. Preis.	Neu. Preis.			Altst. Preis.	Neu. Preis.
Haser	p. 100 R.	14 40	14	Gurken	p. St.	15	2	Eine Gans		7 50	6 50	Ochsenfleisch: von der Keule p. R.		1 52	1 44				
Stroh	100	6 40	5 80	Grüne Bohnen	p. R.	35	30	Eine Ente		3 50	2 80	Banchfleisch		1 36	1 28				
Senf	100	10	9 60	Grüne Erbsen		60	50	Eine Taube		1 70	1 20	Auf- oder Rindfleisch		1 36	1 32				
				Wirsing		14	12	Ein Hahn		2	1 50	Schweinefleisch		1 60	1 50				
				Weiskraut	p. 50 R.	7	5	Ein Hühn		2	1 70	Kalb- und Hammelfleisch		1 80	1 40				
				Rotkraut	p. R.	16	14	Ein Feldhuhn		2	1 70	Schafffleisch		1 40	1 30				
				Neue gelbe Rüben		14	12	Kal.	p. R.	3 20	2 50	Dörrfleisch		1 60	1 60				
				Weisse Rüben		20	16	Deht		2 80	2 20	Solberfleisch		1 60	1 60				
				Rohrabi, obererb.		14	12	Badschne		1	50	Schinken		2	1 84				
				Römisch-Kohl		16	10	IV. Brod und Mehl.											
				Petersilien	p. St.	60	50	Schwarzbrod: Langbrod p. 0,5 R.		15	13	Speck (geräuchert)		1 84	1 80				
				Vorre	p. St.	10	8	Altbrod "0,5 R."		52	43	Schweinefleisch		1 60	1 40				
				Sellerie	p. R.	10	8	Neubrod "0,5 R."		14	13	Hierensett		1	80				
				Saurer Kirschen	p. R.	1	1	Weißbrod: a. 1 Wasserweiz.		46	45	Schwartenmagen frisch		2	1 60				
				Seidelbeeren		60	50	b. 1 Weizenweiz.		3	3	geräuchert		2	1 80				
				Seidelbeeren		60	50	Weizenmehl: No. 0 p. 100 R.		32	20 50	Bratwurst		1 80	1 60				
				Seidelbeeren		1	50	I. 100		28	27	Fleischmarkt		1 60	1 40				
				Seidelbeeren		60	20	II. 100		26	25 50	Leber- u. Blutwurst: frisch		2	96				
				Seidelbeeren		60	30	Roggenmehl: No. 0 p. 100		25	24 50	geräuchert		2	1 80				
				Seidelbeeren		20	10	I. 100		23	22								

Wiesbaden, den 14. September 1901.

Städt. Reife-Amt.

Verkehr

in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausbildung ihres Berufes befinden, über Haupt der Aufsicht in der Kochbrunnen-Anlage und der Trichterhalle untersagt.
2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trichterhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Nudeln in der Kochbrunnen-Anlage bis 7 Uhr Vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trichterhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenreife darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Strampfler Platz für Fußgänger jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Beiräten genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntnis.

Anträge auf Überlassung von Kellerabteilungen sind an das Reifeamt zu richten.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Jöckel.

Gebühren-Ordnung.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortsstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obgenannten Gebühren werden nach dem entgegenstehenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Wegen der Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Eingeklagung im Verwaltungswege.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

- Es werden erhoben:
- A. Wiegegebühren (einschl. Wiegeschein):**
1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf.
 - über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon 3 "
 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis 50 Kg. 3 "
 - über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon 3 "
 3. für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis 25 Kg. 3 "
 - über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon 3 "
- B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den städtischen Kellerkellern):**
1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche:
 - a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk.
 - b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 "
 - c) weniger 1 Woche oder 2 "
 2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:
 - a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk.
 - b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 "
 - c) weniger 1 Woche oder 3 Mk. 50 Pf.
 3. für größere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk.
- zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Vergebung bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
- C. Für die Benutzung des Kelleraufzugs im Marktfleisch:**
- Für je einen Hub 5 Pf.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Zinszahlungen von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 18. d. M., Nachmittags 3 1/2 Uhr, soll im Garten des Paulinenschloßes an der Sonnenbergstraße der Ertrag von 1 Apfel- und 1 Birnbaum öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft: 3 1/2 Uhr Nachmittags am Eingang von Sonnenbergstraße No. 3a.

Wiesbaden, den 13. September 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 18. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll in den städtischen Anlagen und im District Tengelbach der Ertrag von 30 Zweischen- und 3 Ruspäusen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft: Nachmittags um 4 Uhr in den Anlagen vor der Dienermühle.

Wiesbaden, den 13. September 1901.

Der Magistrat.

Städt. Mittel- und Volksschulen.

Das Winterhalbjahr beginnt Donnerstag, den 19. d. Mts., mit einer Konferenz der Lehrer und Lehrerinnen um 7 1/2 Uhr.

Die Schulkinder haben sich um 8, bezw. 9 Uhr in ihren Schulhäusern einzufinden.

Renamendungen von Schültern werden von den Herren Direktoren Mittwoch, den 18. d. Mts., von 9-11 Uhr, in ihren Amtszimmern entgegengenommen. Bei der Meldung sind Geburts- und Taufschein, sowie das letzte Schulzeugnis, für evangelische Kinder auch der Taufschein vorzulegen. Anträge auf Verlegung von Schültern wegen Wohnungsveränderung sind möglichst bald bei den Schulleitern anzubringen, damit sämtliche Umstellungen spätestens bis zum 1. Oktober vollzogen sind. Für die Verlegung von Schültern der oberen 4 Klassen ist die Genehmigung der städtischen Schulinspektion erforderlich.

Wiesbaden, den 10. September 1901.

Der städtische Schulinspektor. Hinkel.

Verdingung.

Die Speisefürsorge im Armen- und Arbeitshaus sollen gemäß der Polizei-Verordnung vom 19. Februar 1900 umgebaut und deshalb die erforderlichen Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, unentgeltlich bezogen werden.

Veröffentlichte u. mit der Aufschrift „S. N. 28“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 23. September 1901, Vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Ausschlagssfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 13. September 1901.

Das Stadtbauamt. Frobenius.

Verdingung.

Die Ausführung sämtlicher Arbeiten zur Einrichtung eines Waderaumes in der neuen Feuerwache an der Neugasse hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden. Anstehende Submittenten wollen den obigen Betrag beifolgend mitbringen.

Veröffentlichte u. mit der Aufschrift „S. N. 26“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 23. September 1901, Vormittags 12 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Ausschlagssfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 12. September 1901.

Das Stadtbauamt. Frobenius.

Verdingung.

Der in den städtischen Gebäuden und Schulen z. Z. bis zum 31. März 1902 anfallende Eisen-, Blei-, Messing-, Zink- und Kupferschrott soll an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Ausschreibung verkauft werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, unentgeltlich bezogen werden.

Veröffentlichte u. mit der Aufschrift „S. N. 27“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 23. September 1901, Vormittags 12 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Ausschlagssfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 12. September 1901.

Das Stadtbauamt. Frobenius.

Versteigerung.

Montag, den 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr, werden auf dem städtischen Lagerplatz „Kohlhof“, an der Nicolassstraße, 4 Fässer (je 25 ehm. ca.) Basaltbrocken, die sich noch für verschiedene Zwecke eignen, öffentlich meistbietend versteigert.

Wiesbaden, den 12. September 1901.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Feuerlöschverordnungen für den Monat August 1. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Friedrichstraße 15, Part. I, Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Reife- und Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überlassen.

Wiesbaden, den 14. September 1901.

Städt. Reife-Amt.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1:

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwehreinrichtung der Feuerwache Kenntnis zu geben. Zur schleunigen Feuerbekämpfung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Hause durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuerwache angebracht sind.
2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehre.
3. Die gesamte Schuttmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Anmerkung: Die genannten Personen besitzen eine große Anzahl kleinerer Schlüssel, welche ihnen zum Schlüssel und jeder Einwohner einen Schlüssel nicht Anweisung zur Benutzung der Feuerwache auf dem Feuerwehr-Bureau, Marktstraße 3, Erdgeschoss, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuerwache auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldezeichen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Der Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfragen und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benützt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuerwache zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache liegt. Die Feuerwache befindet sich in dem ehemaligen Kaffeegebäude (Friedrichstraße 15), aus der der Eingang zur Feuerwache ist.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstelle in ganz entgegengesetzter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuerwache benützt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer weiter gerade entgegengesetzten Stelle geleitet wird.
3. In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telefon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.
3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genaue Bezeichnung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ermahnt.

Der Branddirector.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechtamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonanschlusse Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Einwohnerschaft wird die Benutzung der Telefonanschlüsse zu Feuermeldungen und auch zum Anrufen der Transportmannschaften bei Unglücksfällen empfohlen.

Der Branddirector. Scheurer.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechtamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonanschlusse Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Einwohnerschaft wird die Benutzung der Telefonanschlüsse zu Feuermeldungen und auch zum Anrufen der Transportmannschaften bei Unglücksfällen empfohlen.

Der Branddirector. Scheurer.

Öffentliche Fernsprechkstellen.

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Anstalt), Rheinstrasse 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 3, Weststraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bis dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernsprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnet angelegten Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 300 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Hilfsgebühren, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von ausländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Vortage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luzern und Ostschweiz 6 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzogtum, Montenegro, Bulgarien und Ch-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. Im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelegramme beträgt die Vortage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9, 50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10, 20 und 12, 50 bis Köln; Mittags 3, 20 bis Coblenz; Abends 5, 30 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 Uhr bis Mannheim. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 306

D. „Alesia“ 10. Sept. in Aden. D. „Ambria“ von Ostasien kommend, 12. Sept. 10 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt. D. „Andalusia“ 18. Sept. v. Shanghai. D. „Arcadia“ von Hamburg nach New Orleans, 12. Sept. 2 Uhr 40 Min. Vm. Dover passirt. D. „Armenia“ von Hamburg n. Boston und Philadelphia, 11. Sept. 7 Uhr 10 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Athena“ 10. Sept. 7 Uhr Vm. von New York nach Ostasien. Schnellf. „Auguste Victoria“ 12. Sept. 12 Uhr Mittags von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Batavia“ von Ostasien kommend, 12. Sept. 2 Uhr Nm. Gibraltar pass. D. „Bosnia“ 11. Sept. 11 Uhr Vm. von Boston nach Baltimore weiter. D. „Brigavia“ 12. Sept. 6 Uhr Vm. in New Orleans. D. „Constantia“ von Hamburg n. Westindien, 12. Sept. 2 Uhr Nm. in Havre. D. „Dacia“ 10. Sept. von St. Vincent weiter. S.-D. „Deutschland“ 12. Sept. Mittags auf der Elbe angekommen. D. „Dortmund“ 11. Sept. Morgens von Antwerpen nach Hamburg. S.-D. „Fürst Bismarck“ von Hamburg via Southampton und Cherbourg nach New York, 13. Sept. 5 Uhr Vm. Dover passirt. R.-P.-D. „Hamburg“ 12. Sept. Nm. in Singapore. D. „Hellas“ 10. Sept. von Funchal. D. „Holsatia“ 10. Sept. v. St. Thomas via Havre nach Hamburg. 11. Sept. 4 Uhr Nm. Scilly passirt. D. „Sambia“ von Ostasien kommend, 10. Sept. 9 Uhr Nm. in Havre. D. „Serbia“ von Bahia kommend, 12. Sept. Nm. in Rotterdam. D. „Sparta“ 12. Sept. 7 Uhr Nm. von Oporto.